

Petri

Heil!

Gewässerordnung

des ASV Pfungstadt 1966 e. V.



Für den Großen Moorsee und Kleinen Moorsee am “Pfungstädter Moor“

§ 1 Allgemeines

1. Der ASV Pfungstadt 1966e.V hat die Fischerei im Großen und Kleinen Moorsee am Pfungstädter Moor gepachtet.

2. Der Verein wird durch planmäßige Bewirtschaftung in den Gewässern einen Fischbestand schaffen und jeden strafrechtlich verfolgen, der unberechtigt den Fischfang ausübt, den Fischbestand und die geschaffenen Anlagen beschädigt oder zerstört.

3. Es ist Aufgabe des Vereins, die Gewässer zu erhalten und die Voraussetzungen zu schaffen, bei idealen Angelmöglichkeiten Freude und Erholung zu bieten.

4. Mit den anderen Anglern ist vorbildliche Kameradschaft zu pflegen und sich untereinander jederzeit zu helfen.

5. Für alle Belange innerhalb der Pachtgewässer und des Pachtgeländes ist der Vorstand verantwortlich.

6. Das Umfahren der Mooreseen mit Motorfahrzeugen ist nicht gestattet. Alle motorisierten Fahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkplätzen abzustellen! Dieses gilt auch für Mofas, Motorroller etc.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischwilderei zu achten. Es soll möglichst mit Hilfe von Fischereiaufsehern, Gewässerwarten oder der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter beitragen und den Vorstand benachrichtigen.

8. Lagerfeuer, Grill und ähnliches offenes Feuer ist innerhalb des Pachtgeländes nicht erlaubt.

9. Unkameradschaftliches, nicht waidgerechtes Verhalten sowie Verstöße gegen die Gewässerordnung sind dem Vorstand schnellstens und möglichst schriftlich zu melden.

10. Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, eine Fangstatistik zu führen. Dieselbe ist spätestens zur Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres abzugeben; andernfalls wird keine neue Angelerlaubnis erteilt.

11. Veränderungen am Ufer dürfen von Anglern nicht eigenmächtig vorgenommen werden. Schilf und Hecken zu entfernen ist untersagt.

12. Ufer und Angelplätze sind sauber zu halten.

13. Wasserfahrzeuge wie Nachen, Paddelboote, Luftmatratzen, Surfbretter Futterboote o.ä. dürfen nicht benutzt werden.

14. Die Gewässerordnung ist von allen Mitgliedern und allen Anglern gewissenhaft zu befolgen. Verstöße dagegen können mit zeitweiliger Entziehung der Angelerlaubnis bestraft werden. Bei schweren Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

§ 2 Bestimmungen über das Angeln

1. Die Befischung der Gewässer setzt für jeden Angler voraus, dass er im Besitz eines für diese Gewässer ausgestellten Erlaubnisscheines ist und über einen gültigen Jahresfischereischein verfügt. Die Bestimmungen des hessischen Fischereigesetzes sind zu beachten.

2. Es gelten die jeweils aktuellen Mindestmaße des hessischen Fischereigesetzes mit Ausnahme des Hechtes, dessen Mindestmaß 70cm beträgt.

3. Das Entnehmen von Krebsen und Muscheln ist verboten.

4. Das Angeln ist nur vom Ufer aus erlaubt. Vor Beginn des Angelns ist der Unterfangescher aufgeklappt bereitzulegen.

5. Untermaßige Fische und Fische in der Schonzeit sind sofort vorsichtig ins Wasser zurückzusetzen.

6. Das Angeln in den ausgewiesenen Schongebieten ist ganzjährig untersagt.

7. Gastangler dürfen die Angelei am Großen Moorsee eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang ausüben. Nachtangeln am Großen Moorsee ist für Gastangler nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes erlaubt. **Am Kleinen Moorsee sind keine Gastangler erlaubt.**

8. Das Ausnehmen und Schuppen der gefangenen Fische ist auf dem gesamten Vereinsgelände des ASV Pfungstadt verboten!

§ 3 Fanggeräte

1. Erlaubt sind zwei Angeln nach Wahl.

2. Die Angeln sind in Reichweite aufzustellen und unter Kontrolle zu halten. Außer Kontrolle gelassene Angelruten dürfen nicht fängig stehen.

3. Astgabeln sind als Ruten- und Käscherhalter nicht gestattet.

4. Friedfischangeln dürfen nur mit jeweils einem Haken ausgestattet sein. Kosak und Aalschnüre sind verboten.

5. Pro Tag und Person ist maximal 1 Liter Nassfutter erlaubt.

6. Das eigenmächtige Einbringen von Fischen (auch gewässerfremde tote Köderfische) ist nicht erlaubt (unkontrollierter Besatz und Einschleppen von Krankheiten).

Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnung verlieren alle vorausgegangenen ihre Gültigkeit.

Pfungstadt, im April 2018

Der Vorstand